

Allgemeine Einkaufsbedingungen

AEB MAI 2026

Verantwortlich: **Einkauf**

Standorte: **Alle RITTER Standorte**



Stand: Mai 2026 (Rev10)

Version: Gültig ab 15.05.2026

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten gleichermaßen für die RITTER Starkstromtechnik GmbH & Co. KG (Dortmund), die RITTER Starkstromtechnik Berlin GmbH & Co. KG (Berlin) sowie die RITTER Starkstromtechnik Magdeburg GmbH & Co. KG (Magdeburg) – einheitlich „RITTER“ – gegenüber Lieferanten, Nachunternehmern und Dienstleistungspartnern. Sie ersetzen alle vorherigen Fassungen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“) gelten gleichermaßen für alle Bestellungen, Werkverträge, Werklieferverträge, Dienstleistungsverträge und sonstige Beschaffungsvorgänge der RITTER Starkstromtechnik GmbH & Co. KG (Sitz: Dortmund), der RITTER Starkstromtechnik Berlin GmbH & Co. KG (Sitz: Berlin) sowie der RITTER Starkstromtechnik Magdeburg GmbH & Co. KG (Sitz: Magdeburg) -- nachfolgend einheitlich „RITTER“ -- gegenüber Lieferanten, Nachunternehmern und Dienstleistungspartnern (nachfolgend einheitlich „Auftragnehmer“). Welche Gesellschaft im Einzelfall Auftraggeber ist, ergibt sich aus der jeweiligen Bestellung oder dem Einzelvertrag. Beschafft werden insbesondere Elektromaterial, Betriebsmittel sowie Werk- und Nachunternehmerleistungen im Bereich Starkstrom-, Energie- und Sicherheitstechnik. Diese AEB werden als zentrales Dokument der RITTER-Unternehmensgruppe auf der Unternehmens-Website www.ritter-starkstromtechnik.de bereitgestellt und sind über den dort hinterlegten Link in Bestellungen und Einzelverträgen abrufbar einbezogen.

(2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers -- gleich welcher Bezeichnung -- werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, RITTER stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich im Einzelvertrag zu. Insbesondere die Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie (ZVEI-Bedingungen) sowie gleichwertige Branchen- oder Verbandsbedingungen des Auftragnehmers gelten nur dann, wenn RITTER dies ausdrücklich schriftlich bestätigt hat. Das gilt auch dann, wenn RITTER in Kenntnis der Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos entgegennimmt oder die Rechnung des Auftragnehmers ohne Vorbehalt bezahlt.

(3) Diese AEB gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen mit dem Auftragnehmer, ohne dass es eines erneuten ausdrücklichen Hinweises bedarf.

(4) Für Bestellungen, bei denen mit dem Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich vereinbart wird, dass die Bedingungen des ZVEI -- Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V. -- als Vertragsgrundlage dienen, gilt § 19 dieser AEB.

§ 1a Begriffsbestimmungen und anwendbares Vertragsregime

(1) Ein **Kaufvertrag / eine Bestellung** liegt vor, wenn RITTER konfektionierte, bereits hergestellte bewegliche Sachen erwirbt. Es gilt Kaufrecht (§§ 433 ff. BGB); Gefahrübergang mit vollständiger Übergabe (§ 5); Untersuchungs- und Rügepflichten nach § 9; Gewährleistungsfrist § 8 Abs. 3.

(2) Ein **Werklieferungsvertrag** liegt vor, wenn der Auftragnehmer eine bewegliche Sache nach Vorgaben von RITTER herzustellen und zu liefern hat (§ 650 BGB). Es gilt primär Kaufrecht; keine förmliche Abnahme erforderlich; Gefahrübergang mit vollständiger Übergabe (§ 5); Gewährleistungsfrist § 8 Abs. 3.

(3) Ein **Werkvertrag** liegt vor, wenn der Auftragnehmer ausschließlich eine Werkleistung (z.B. Montage, Installation, Instandhaltung) ohne wesentlichen Lieferanteil erbringt (§§ 631 ff. BGB). Es gilt Werkrecht; förmliche Abnahme nach § 7 erforderlich; Gefahrübergang mit Abnahme; Gewährleistungsfrist § 8 Abs. 4.

§ 2 Vertragsschluss und Auftragsunterlagen

(1) Bestellungen und Aufträge von RITTER bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (einschließlich E-Mail). Mündliche Bestellungen sind unverzüglich in Textform zu bestätigen.

(2) Der Auftragnehmer hat die Bestellung innerhalb von fünf (5) Werktagen schriftlich zu bestätigen oder die Leistung innerhalb dieser Frist auszuführen. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der ausdrücklichen Annahme durch RITTER.

(3) Angebote des Auftragnehmers sind für RITTER unverbindlich und kostenfrei, sofern nichts anderes vereinbart ist.

(4) Technische Unterlagen, Zeichnungen, Pläne, Normen, Leistungsverzeichnisse und sonstige Vertragsunterlagen sind Bestandteil des jeweiligen Vertrages. Im Falle von Widersprüchen zwischen Vertragsunterlagen gilt folgende Rangfolge: (i) Einzelvertrag/Bestellung, (ii) Verhandlungsprotokoll, (iii) Leistungsverzeichnis, (iv) technische Spezifikationen/Zeichnungen, (v) diese AEB, (vi) gesetzliche Vorschriften.

(5) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Nebenabreden sollen aus Beweisgründen in Textform erfolgen. Individuelle Vereinbarungen und der Vorrang der Individualabrede (§ 305b BGB) bleiben unberührt.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Vereinbarte Preise sind Festpreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sie umfassen sämtliche Nebenkosten einschließlich Verpackung, Versicherung und Lieferung frei Verwendungsstelle (RITTER-Baustelle oder -Lager), sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

(2) Rechnungen sind nach vollständiger Lieferung oder Abnahme der Leistung einzureichen und müssen die Bestell- oder Auftragsnummer von RITTER, eine eindeutige Leistungsbeschreibung, Menge, Einheitspreis und Gesamtpreis sowie die gesetzlich erforderlichen Pflichtangaben enthalten. Fehlerhafte Rechnungen werden unverzüglich zurückgesandt; die Zahlungsfrist beginnt erst mit Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung.

(3) RITTER zahlt binnen 30 Tagen nach Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung und nach vollständiger Lieferung, bei Werkverträgen nach Abnahme, netto oder binnen 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto. Sofern Zahlungen an die Vorlage von Bürgschaften gekoppelt sind, beginnt die Zahlungsfrist mit deren Eingang, sofern die Rechnung bereits vorliegt.

(4) Eine Vorauszahlung oder Anzahlung ohne entsprechende Bankbürgschaft (Vertragserfüllungs- oder Anzahlungsbürgschaft) wird nicht geleistet, sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart.

(5) RITTER ist berechtigt, mit fälligen, gleichartigen und durchsetzbaren Gegenforderungen gegen Zahlungsansprüche des Auftragnehmers aufzurechnen sowie gesetzliche Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte geltend zu machen. Bestehen wegen mangelhafter Leistung berechnete Mängelansprüche, ist RITTER berechtigt, einen angemessenen Teil des Rechnungsbetrages bis zur ordnungsgemäßen Beseitigung der Mängel zurückzubehalten. Als angemessen gilt in der Regel das Doppelte der voraussichtlich erforderlichen Mängelbeseitigungskosten, soweit nicht im Einzelfall ein geringerer oder höherer Einbehalt nach den Umständen gerechtfertigt ist.

(6) Die Abtretung nicht auf Geld gerichteter Ansprüche des Auftragnehmers bedarf der vorherigen Zustimmung von RITTER. Die Abtretung von Geldforderungen ist RITTER vorab in Textform anzuzeigen; § 354a HGB bleibt unberührt.

(7) Gerät RITTER mit einer Zahlung in Verzug, richtet sich die Höhe des Verzugszinses nach § 288 Abs. 2 BGB (neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz). Im Übrigen gelten für den Eintritt des Verzugs und die Rechtsfolgen die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 286 BGB.

(8) Bei Werkverträgen kann der Auftragnehmer Abschlagszahlungen für erbrachte und nachgewiesene Teilleistungen nach Maßgabe des § 632a BGB verlangen. Die Schlussrechnung ist prüffähig zu stellen und muss alle Teilleistungen, Abschlagszahlungen und Einbehaltungen vollständig ausweisen (§ 650g BGB). Die Zahlungsfrist der Schlussrechnung beginnt mit Zugang einer prüffähigen Schlussrechnung und Abnahme der Gesamtleistung.

§ 4 Lieferfristen und Lieferverzug

(1) Vereinbarte Liefer- und Ausführungsfristen sind verbindlich. Eine Lieferung gilt erst als erfolgt, wenn die Ware vollständig und mängelfrei übergeben wurde bzw. die Werkleistung vollständig erbracht und abnahmefähig ist.

(2) Der Auftragnehmer hat RITTER unverzüglich, spätestens jedoch fünf (5) Werktage vor dem vereinbarten Termin, schriftlich zu informieren, sobald Umstände erkennbar werden, die eine termingerechte Lieferung oder Leistungserbringung gefährden könnten, einschließlich der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung und der ergriffenen Gegenmaßnahmen.

(3) Kommt der Auftragnehmer in Verzug, hat RITTER das Recht, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist: (a) vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, (b) Deckungskäufe auf Kosten des Auftragnehmers zu tätigen, (c) Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

(4) Teillieferungen sind nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung von RITTER zulässig.

§ 4a Höhere Gewalt

(1) Ereignisse höherer Gewalt befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Behinderung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten. Höhere Gewalt liegt vor bei unvorhersehbaren, von den Vertragsparteien nicht zu vertretenden Ereignissen, die die Vertragserfüllung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, insbesondere Krieg, innere Unruhen, Naturkatastrophen, Epidemien und Pandemien mit erheblichen behördlichen Beschränkungen, hoheitliche Maßnahmen sowie nicht beeinflussbare Energie- oder Rohstoffknappheit. Streiks, Aussperrungen und Lieferengpässe von Vorlieferanten gelten nur dann als höhere Gewalt, wenn sie für den Auftragnehmer unvorhersehbar und unvermeidbar waren.

(2) Die betroffene Vertragspartei hat die andere Vertragspartei unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Eintritt des Ereignisses, schriftlich über Beginn, voraussichtliche Dauer und Auswirkungen sowie die zu erwartende Verzögerung der Lieferung oder Leistung zu informieren. Die betroffene Vertragspartei hat alle ihr zumutbaren Maßnahmen zur Schadensminderung zu ergreifen und die andere Vertragspartei laufend über den weiteren Verlauf zu unterrichten.

(3) Vereinbarte Liefer- und Ausführungsfristen verlängern sich um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Schadens- oder Verzugsersatzansprüche wegen der durch das Ereignis verursachten Verzögerung bestehen nicht, sofern die betroffene Vertragspartei ihre Informations- und Schadensminderungspflichten nach Abs. 2 erfüllt hat.

(4) Dauert das Ereignis höherer Gewalt länger als dreißig (30) Tage nach Ablauf der vereinbarten Liefer- oder Ausführungsfrist an, ist jede Vertragspartei berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Bereits

erbrachte, für RITTER nutzbare Teilleistungen werden anteilig vergütet; weitergehende Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

§ 5 Lieferung, Verpackung und Gefahrübergang bei Kauf- und Werklieferverträgen

(1) Lieferungen erfolgen frei Verwendungsstelle (Baustelle oder angegebener Lagerort von RITTER), sofern kein anderer Lieferort vereinbart ist. Verpackungskosten sind im Preis enthalten. Mehrweg-Verpackungen sind auf Kosten des Auftragnehmers zurückzunehmen.

(2) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der mindestens folgende Angaben enthält: Bestell-/Auftragsnummer von RITTER, genaue Bezeichnung und Artikelnummer der Ware, Liefermenge, Maßeinheit sowie Lieferadresse.

(3) Die Gefahr geht bei Kauf- und Werklieferverträgen erst mit vollständiger Übergabe der Ware am vereinbarten Lieferort auf RITTER über. Die kaufmännischen Untersuchungs- und Rückepflichten richten sich nach § 9 dieser AEB.

§ 6 Qualität, Normen und Dokumentation

(1) Lieferungen und Leistungen müssen den anerkannten Regeln der Technik, den einschlägigen DIN/VDE-Normen und sonstigen technischen Regelwerken sowie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Insbesondere sind die Vorschriften der Unfallverhütung (DGUV), der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sowie einschlägiger VDS-Richtlinien einzuhalten.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ein dem Auftragsumfang angemessenes Qualitätsmanagementsystem zu unterhalten. Auf Anforderung von RITTER ist der Nachweis (z.B. DIN EN ISO 9001-Zertifikat) vorzulegen. RITTER ist nach Ankündigung berechtigt, Qualitätsaudits beim Auftragnehmer durchzuführen.

(3) Prüf- und Messprotokolle, Konformitätserklärungen (z.B. CE), Prüfberichte sowie sonstige nach dem Vertrag oder gesetzlich erforderliche Dokumentationen sind RITTER spätestens bei Übergabe/Abnahme vollständig zu übergeben.

(4) Bei Elektromaterial und Betriebsmitteln hat der Auftragnehmer ausschließlich Originalware zu liefern. Die Lieferung von Produktfälschungen oder nicht normenkonformen Produkten berechtigt RITTER zur sofortigen Rückgabe auf Kosten des Auftragnehmers sowie zur fristlosen Kündigung aller bestehenden Verträge.

§ 7 Abnahme bei Werkleistungen

(1) Für Werkverträge gilt: Die Leistung ist nach Fertigstellung schriftlich zur Abnahme anzumelden. RITTER wird die Abnahme innerhalb angemessener Frist, in der Regel innerhalb von zwölf (12) Werktagen nach Zugang der Abnahmeanmeldung, durchführen. Die Abnahme wird in einem Abnahmeprotokoll dokumentiert. Die Abnahme richtet sich nach § 12 VOB/B. Eine fiktive Abnahme durch Nutzungsaufnahme, Probetrieb, Inbetriebnahme, Fertigstellungsanzeige oder Schweigen ist ausgeschlossen, soweit der Hauptvertrag des Auftraggebers von RITTER eine förmliche Abnahme vorsieht. Die Abnahme erfolgt durch förmliches Abnahmeprotokoll.

(2) Weist die Leistung bei der Abnahme wesentliche Mängel auf, kann RITTER die Abnahme unter Angabe der Mängel verweigern. Bei unwesentlichen Mängeln erfolgt die Abnahme unter Vorbehalt der Mängelbeseitigung; das Recht auf Einbehalt gemäß § 3 Abs. 5 bleibt unberührt.

(3) Die Gefahr bei Werkleistungen geht erst mit förmlicher Abnahme auf RITTER über. § 644 Abs. 1 Satz 2 BGB bleibt unberührt.

(4) Spätestens drei (3) Wochen vor dem geplanten Abnahmetermin führt der Auftragnehmer mit RITTER eine Vorbegehung durch. Dabei festgestellte Mängel und Restleistungen sind vor dem Abnahmetermin zu beseitigen bzw. fertigzustellen.

(5) Voraussetzung für die Abnahme ist, dass der Auftragnehmer die vertraglich geschuldeten Revisions-, Prüf-, Abnahme-, Hersteller-, Wartungs- und sonstigen Dokumentationsunterlagen vollständig, prüffähig und in der vertraglich vereinbarten Form übergibt. Soweit RITTER seinerseits gegenüber seinem Endkunden bestimmten Form-, Sprach-, Format- oder Vervielfältigungsanforderungen unterliegt und diese dem Auftragnehmer mitgeteilt wurden oder sich aus den Vertragsunterlagen ergeben, sind diese Anforderungen einzuhalten. Fehlen Unterlagen, die für die Prüfung der Vertragsgemäßheit, die Sicherheit, die behördliche Abnahme/Freigabe, den bestimmungsgemäßen Betrieb, die Wartung, Instandhaltung oder Nutzung der Leistung wesentlich sind, ist RITTER berechtigt, die Abnahme bis zur vollständigen Übergabe dieser Unterlagen zu verweigern. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen und vertraglichen Mängelrechte sowie Zurückbehaltungsrechte von RITTER unberührt.

(6) Sachverständigen- oder behördliche Prüfungen entbinden den Auftragnehmer nicht von der Pflicht, die ihm obliegenden Funktions- und Sicherheitsprüfungen vor der Abnahme eigenverantwortlich durchzuführen und nachzuweisen.

(7) RITTER trägt keine Verantwortung für Materialien, Geräte oder sonstige Gegenstände, die der Auftragnehmer unbefugt auf der Baustelle belässt.

§ 8 Sachmangelhaftung und Gewährleistung

(1) Der Auftragnehmer haftet dafür, dass seine Lieferungen und Leistungen bei Gefahrübergang bzw. Abnahme frei von Sach- und Rechtsmängeln sind und den vereinbarten Spezifikationen, den anerkannten Regeln der Technik sowie den einschlägigen Normen und Vorschriften entsprechen.

(2) RITTER hat bei Vorliegen eines Mangels nach eigener Wahl das Recht auf: (a) Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung/-leistung), (b) Selbstvornahme der Mängelbeseitigung auf Kosten des Auftragnehmers, wenn dieser innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nacherfüllt oder die Nacherfüllung verweigert oder bei Eilbedürftigkeit (insbesondere bei drohendem Schaden oder Bauzeitverzug) entbehrlich ist, (c) Minderung des Preises, (d) Rücktritt vom Vertrag, (e) Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, jeweils nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Die Ausübung dieser Rechte richtet sich im Übrigen nach den gesetzlichen Voraussetzungen; weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

(3) Verjährung von Mängelansprüchen bei Kauf- und Werklieferverträgen: Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Ablieferung der Ware am vereinbarten Lieferort, soweit nicht gesetzlich eine längere Verjährungsfrist gilt. Bei Sachen im Sinne des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB sowie in sonstigen Fällen zwingend oder gesetzlich längerer Verjährungsfristen bleiben diese längeren Fristen unberührt. Bei Teillieferungen beginnt die Verjährungsfrist für die jeweilige Teillieferung mit deren Ablieferung am vereinbarten Lieferort, soweit nicht eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich erforderlich ist.

(4) Gewährleistungsfristen für Werkverträge (Werkrecht): Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der förmlichen Abnahme durch RITTER nach § 7 dieser AEB. Sie entspricht mindestens der Frist, zu der RITTER gegenüber seinem Auftraggeber verpflichtet ist (Spiegelungspflicht). Es gelten die Fristen nach § 13 Abs. 4 VOB/B, soweit der Hauptvertrag keine längere Frist vorsieht.

(5) Verzögert sich die Abnahme gegenüber dem Auftraggeber von RITTER aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, verlängert sich die Gewährleistungsfrist des Auftragnehmers um den Verzögerungszeitraum, höchstens jedoch um sechs (6) Monate.

(6) Für nachgebesserte oder ersetzte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist mit Abschluss der Nachleistung neu, jedoch nur für die betroffenen Teile und nur insoweit, als der Mangel Gegenstand der Nachleistung war. Die neue Frist beträgt mindestens zwölf (12) Monate ab Abschluss der Nachleistung.

(7) Übernimmt der Auftragnehmer eine Garantie (z.B. Haltbarkeitsgarantie, Funktionsgarantie), bleibt diese neben den gesetzlichen Gewährleistungsrechten bestehen. Garantieerklärungen des Auftragnehmers gegenüber seinen Lieferanten (Herstellergarantien) sind RITTER auf Verlangen abzutreten.

(8) Gegenüber RITTER gilt die handelsrechtliche Rügeobliegenheit (§ 377 HGB) als abbedungen bzw. richtet sich die Rügepflicht nach § 9 dieser AEB.

(9) Mängel, die bei der Abnahme oder innerhalb der Gewährleistungsfrist festgestellt werden, hat der Auftragnehmer nach schriftlicher Aufforderung durch RITTER innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Die Frist beträgt in der Regel zwei (2) Wochen ab Zugang der Mängelanzeige, sofern nicht aufgrund Art, Umfang oder Dringlichkeit des Mangels eine kürzere oder längere Frist angemessen ist. Die Mängelanzeige hat den Mangel so zu bezeichnen, dass dem Auftragnehmer die Prüfung und Beseitigung möglich ist. Nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten angemessenen Frist ist RITTER berechtigt, die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen (§ 8 Abs. 2 lit. b). Einer Fristsetzung bedarf es nicht, soweit diese gesetzlich entbehrlich ist, insbesondere bei Gefahr im Verzug oder wenn zur Abwendung erheblicher Schäden, eines erheblichen Bauzeitverzugs oder eines erheblichen Inbetriebnahmeverzugs eine sofortige Maßnahme erforderlich und dem Auftragnehmer eine vorherige Mängelbeseitigung nicht rechtzeitig möglich oder nicht zumutbar ist.

(10) Lieferantenregress / Rückgriff. Soweit RITTER von seinem Auftraggeber oder einem sonstigen Dritten aus einem Mangel der Lieferung oder Leistung des Auftragnehmers berechtigt in Anspruch genommen wird, kann RITTER vom Auftragnehmer Ersatz aller hieraus resultierenden Aufwendungen verlangen, insbesondere der in § 11 Abs. 3 genannten Kosten sowie der Aufwendungen im Sinne der §§ 445a, 445b BGB. Die Verjährung des Rückgriffsanspruchs tritt frühestens zwei (2) Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem RITTER die Ansprüche seines Auftraggebers erfüllt hat (Ablaufhemmung analog § 445b Abs. 2 BGB), spätestens jedoch fünf (5) Jahre nach Ablieferung bzw. Abnahme der Lieferung oder Leistung des Auftragnehmers.

(11) Sicherheitseinbehalt und Gewährleistungsbürgschaft. RITTER ist berechtigt, von der Schlussrechnungssumme einen Sicherheitseinbehalt in Höhe von 5 % zur Sicherung der Gewährleistungsansprüche einzubehalten. Der Sicherheitseinbehalt ist ablösbar durch Vorlage einer selbstschuldnerischen Gewährleistungsbürgschaft unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, Aufrechenbarkeit und Vorklage in Höhe von 5 % der Schlussrechnungssumme einer in Deutschland zugelassenen Bank oder Versicherung. Die Bürgschaftsurkunde ist spätestens mit der Schlussrechnung zu übergeben und ist befristet bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist zuzüglich drei (3) Monate. Die Rückgabe der Bürgschaftsurkunde bzw. die Auszahlung des Einbehalts erfolgt nach Ablauf der Gewährleistungsfrist und vollständiger Beseitigung aller bis dahin gerügten Mängel. Abweichende Regelungen können einzelvertraglich getroffen werden.

§ 9 Mängelrüge und Untersuchungspflicht

(1) RITTER ist verpflichtet, gelieferte Waren innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Eingang auf äußerlich erkennbare Mängel zu untersuchen und erkannte Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen. Bei Werkleistungen erfolgt die Untersuchung im Rahmen der Abnahmeprüfung nach § 7.

(2) Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu rügen. § 377 HGB wird insoweit abbedungen.

(3) Unterlässt RITTER eine Untersuchung oder Rüge im Sinne von Abs. 1 oder 2, verliert RITTER seine Rechte wegen des betreffenden Mangels nicht, sofern die Mängelrüge innerhalb angemessener Frist nach Entdeckung und innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist erfolgt.

§ 10 Produkthaftung, Rückruf und Versicherung

(1) Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden im Sinne des Produkthaftungsgesetzes oder aufgrund sonstiger gesetzlicher Vorschriften verantwortlich ist, hat er RITTER von berechtigten Ansprüchen Dritter unverzüglich freizustellen. Die Freistellung umfasst auch die angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung, Rückruf-, Prüf- und Sicherheitsmaßnahmen sowie sonstige Aufwendungen, die RITTER zur Abwehr, Minderung oder Erfüllung solcher Ansprüche erforderlich tätigt. Soweit wegen drohender Fristversäumnis, Gefahrenabwehr oder Schadensminderung sofortiges Handeln geboten ist, ist RITTER auch ohne vorherige Abstimmung mit dem Auftragnehmer berechtigt, geeignete Maßnahmen auf dessen Kosten zu ergreifen, sofern der Auftragnehmer für den Schaden verantwortlich ist.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, RITTER bei Rückruf- oder Rücknahmeaktionen aktiv zu unterstützen und die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten, sofern er den Rückrufgrund zu vertreten hat.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine ausreichende Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung sowie -- bei Werkleistungen -- eine Bauleistungsversicherung zu unterhalten. Auf Anforderung von RITTER ist ein entsprechender Versicherungsnachweis vorzulegen. Die Deckungssumme muss mindestens 3.000.000 EUR je Schadensfall (Personen- und Sachschäden pauschaliert) betragen.

§ 11 Haftung des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer haftet RITTER unbeschränkt für alle Schäden, Aufwendungen, Kosten und sonstigen Nachteile, die entstehen aus:

- (a)** der Lieferung oder Erbringung von Leistungen, die mit Sach- oder Rechtsmängeln behaftet sind (Mängelhaftung nach Maßgabe der §§ 437, 634 BGB),
- (b)** vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen, Verrichtungsgehilfen, Nachunternehmer oder sonstiger von ihm eingesetzter Dritter,
- (c)** der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- (d)** der Übernahme einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie sowie
- (e)** dem arglistigen Verschweigen eines Mangels oder sonstiger vertragsrelevanter Umstände.

(2) Für leichte Fahrlässigkeit des Auftragnehmers, seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen außerhalb der in Abs. 1 lit. (a) bis (e) geregelten Fälle haftet der Auftragnehmer nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung RITTER regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(3) Die Haftung gemäß Abs. 1 umfasst insbesondere:

- (a)** Aus- und Einbaukosten,
- (b)** Transport-, Prüf-, Sortier- und Ersatzbeschaffungskosten,
- (c)** Kosten der Mängelfeststellung und Mängelbeseitigung,
- (d)** Stillstands-, Verzögerungs- und Mehrkosten auf Baustellen oder in Projekten,
- (e)** Mangelfolgeschäden sowie entgangener Gewinn,
- (f)** Kosten von Rückruf-, Austausch- und Sicherheitsmaßnahmen sowie
- (g)** solche Vertragsstrafen, Schadensersatzbeträge und sonstigen Belastungen, die RITTER gegenüber seinem Auftraggeber oder Dritten berechtigterweise zu tragen hat, soweit diese auf einer vom Auftragnehmer zu vertretenden Pflichtverletzung beruhen und gesetzlich ersatzfähig sind.

(4) Haftungsbeschränkungen oder -ausschlüsse des Auftragnehmers -- insbesondere solche in Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie (ZVEI-Bedingungen) oder vergleichbaren Branchen-AGB -- sind gegenüber RITTER unwirksam und werden nicht Vertragsbestandteil,

soweit RITTER ihnen nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat (§ 1 Abs. 2 dieser AEB). Dies gilt insbesondere für Klauseln, die

- (a) Mangelfolgeschäden, entgangenen Gewinn oder mittelbare Schäden ausschließen oder begrenzen,
 - (b) die Haftung auf die Vertragssumme, einen festen Betrag oder eine Versicherungssumme deckeln oder
 - (c) die Auswahlrechte von RITTER bei der Mangelbeseitigung (insbesondere das Recht zur Selbstvornahme und zur Zurückweisung mangelhafter Lieferungen) einschränken.
- (5) Gesetzliche Ansprüche von RITTER, insbesondere aus Mängelhaftung (§§ 437, 634 BGB), Verzug (§§ 280, 286 BGB), Unmöglichkeit (§§ 280, 283 BGB), Verletzung von Nebenpflichten, Aufwendungsersatz (§ 284 BGB), unerlaubter Handlung (§§ 823 ff. BGB) und Produkthaftung (ProdHaftG), bleiben unberührt.
- (6) RITTER haftet gegenüber dem Auftragnehmer auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen -- gleich aus welchem Rechtsgrund -- nur
- (a) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
 - (b) bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - (c) bei Übernahme einer Garantie,
 - (d) bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie
 - (e) bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; in diesem Fall ist die Haftung von RITTER auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (7) Eine weitergehende Haftung von RITTER ist ausgeschlossen. Zwingende gesetzliche Haftungsvorschriften bleiben unberührt.

§ 12 Eigentumsvorbehalt

- (1) RITTER akzeptiert ausschließlich den einfachen Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises. Erweiterter, verlängerter oder konzernmäßiger Eigentumsvorbehalt sind ausgeschlossen.
- (2) Eine Verarbeitung, Umbildung, Verbindung oder Vermischung von Vorbehaltsware durch RITTER erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der §§ 947 bis 950 BGB. Weitergehende Rechte des Auftragnehmers, insbesondere aus einem erweiterten, verlängerten oder konzernmäßigen Eigentumsvorbehalt, sind ausgeschlossen.

§ 13 Werkzeuge, Muster und Betriebsmittel

- (1) Werkzeuge, Formen, Prüfmittel und sonstige Betriebsmittel, die RITTER dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt oder für die RITTER ganz oder anteilig eine Vergütung leistet, verbleiben im Eigentum von RITTER. Sie sind als Eigentum von RITTER zu kennzeichnen, getrennt von anderen Gegenständen aufzubewahren, gegen Beschädigung und Verlust zu versichern und nach Auftragserfüllung unverzüglich zurückzugeben.
- (2) Eine Nutzung dieser Gegenstände für andere Zwecke als die Auftragserfüllung ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von RITTER zulässig.

§ 14 Arbeitssicherheit, Umweltschutz und Baustellenordnung

- (1) Der Auftragnehmer hat sämtliche für seine Tätigkeit geltenden Vorschriften der Arbeitssicherheit, des Umweltschutzes und des Gesundheitsschutzes einzuhalten, insbesondere die Regelungen der DGUV, der Baustellenverordnung (BaustellV), der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und der TRBS. Er hat für die ordnungsgemäße Einweisung und Ausrüstung seiner Mitarbeiter zu sorgen.

(2) Bei Tätigkeiten auf Baustellen von RITTER oder Auftraggebern von RITTER hat der Auftragnehmer die jeweilige Baustellenordnung und die Sicherheitsanweisungen von RITTER zu beachten und sich vor Beginn der Arbeiten bei der Bauleitung anzumelden.

(3) Unfälle, Beinaheunfälle sowie Schäden an fremden Einrichtungen sind RITTER unverzüglich zu melden. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die er oder seine Mitarbeiter und Nachunternehmer auf Baustellen oder im Betrieb von RITTER verursachen.

§ 15 Einsatz von Nachunternehmern und Arbeitnehmerüberlassung

(1) Die Weitervergabe von Vertragsleistungen an Nachunternehmer bedarf der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von RITTER. Die Zustimmung kann auf bestimmte Teile der Leistung beschränkt werden. Ohne Zustimmung beauftragte Nachunternehmer begründen ein Recht zur fristlosen Kündigung durch RITTER.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seinen Nachunternehmern Bedingungen aufzuerlegen, die mindestens denen dieser AEB entsprechen, insbesondere hinsichtlich Qualität, Gewährleistung und Compliance.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle eingesetzten Nachunternehmer auf die Einhaltung des Mindestlohngesetzes (MiLoG), des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) und anderer sozialrechtlicher Vorschriften zu verpflichten. Der Auftragnehmer stellt RITTER von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei.

(4) Die gewerbsmäßige Überlassung von Arbeitnehmern ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von RITTER und nur durch im Besitz einer gültigen Erlaubnis nach dem AÜG befindliche Verleiher zulässig. Verdeckte Arbeitnehmerüberlassung ist untersagt.

§ 16 Compliance und Verhaltenskodex

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle anwendbaren gesetzlichen Vorschriften einzuhalten, insbesondere die strafrechtlichen Vorschriften zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung (insbesondere §§ 299 ff. und, soweit einschlägig, §§ 331 ff. StGB), das Geldwäschegesetz (GwG), die Vorschriften des Datenschutzes (DSGVO, BDSG) sowie Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften.

(2) Der Auftragnehmer sichert zu, keine Handlungen vorzunehmen, die als Bestechung, unzulässige Vorteilsgewährung oder Wettbewerbsverzerrung zu qualifizieren sind. Mitarbeiter von RITTER dürfen vom Auftragnehmer oder von ihm eingeschalteten Dritten keine geldwerten Zuwendungen, insbesondere Bargeld, Gutscheine, Geschenke, Einladungen, Rabatte oder sonstige Vorteile, erhalten. Ausgenommen sind lediglich geringwertige Werbeartikel und übliche Gelegenheitsaufmerksamkeiten von unerheblichem Wert, soweit diese rechtlich zulässig sind und keinen Einfluss auf geschäftliche Entscheidungen begründen; im Übrigen bedarf jede Zuwendung der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Geschäftsführung von RITTER.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) zu erfüllen, soweit er in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fällt, und RITTER auf Anforderung entsprechende Nachweise zu erbringen.

(4) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen Compliance-Anforderungen ist RITTER berechtigt, alle bestehenden Verträge mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund zu kündigen. Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.

§ 17 Geheimhaltung und Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen oder überlassenen Informationen, Unterlagen und Daten (insbesondere technische, kaufmännische und

personenbezogene Daten) vertraulich zu behandeln und weder Dritten zugänglich zu machen noch für eigene Zwecke zu verwenden, die über die Vertragserfüllung hinausgehen. Diese Pflicht gilt über die Beendigung des Vertrages hinaus für fünf (5) Jahre.

(2) Zeichnungen, technische Unterlagen und sonstige Informationsträger, die RITTER dem Auftragnehmer überlässt, sind nach Auftragserfüllung unverzüglich an RITTER zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten.

(3) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten, die ihm von RITTER übermittelt werden, ausschließlich im Rahmen der Zwecke, für die sie übermittelt wurden, und im Einklang mit der DSGVO. Soweit der Auftragnehmer als Auftragsverarbeiter tätig wird, ist ein gesonderter Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 DSGVO abzuschließen.

(4) RITTER setzt zur Bearbeitung von Bestellungen, Geschäftskorrespondenz und internen Auswertungen KI-gestützte Verfahren ein. Personenbezogene Daten des Auftragnehmers, insbesondere von Ansprechpartnern, können hiervon erfasst sein. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b und f DSGVO. Eine automatisierte Einzelentscheidung mit rechtlicher Wirkung im Sinne von Art. 22 DSGVO findet nicht statt. Weitere Informationen ergeben sich aus den Datenschutzhinweisen unter <https://www.ritter-starkstromtechnik.de/de/datenschutz.php>.

§ 18 Schutzrechte

(1) Der Auftragnehmer sichert zu, dass die vertragsgemäße Verwendung der von ihm gelieferten Waren und Leistungen keine Schutzrechte Dritter verletzt. Er stellt RITTER von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer solchen Verletzung beruhen, und trägt sämtliche damit verbundenen Kosten.

(2) Pläne, Zeichnungen, Entwürfe und sonstige Unterlagen, die RITTER dem Auftragnehmer für die Auftragsabwicklung überlässt, bleiben geistiges Eigentum von RITTER. Sie dürfen ohne schriftliche Zustimmung nicht vervielfältigt, Dritten überlassen oder für andere Zwecke verwendet werden.

§ 18a Software, Lizenz und Wartung

(1) Soweit Lieferungen oder Leistungen des Auftragnehmers Software -- einschließlich Embedded-Software, Steuerungs-, Visualisierungs-, Parametrier- und Konfigurationssoftware -- enthalten oder deren Nutzung für den bestimmungsgemäßen Betrieb, die Instandhaltung, Wartung, Fehlerdiagnose, Reparatur oder Wiederherstellung der gelieferten Anlage erforderlich ist, räumt der Auftragnehmer RITTER hieran ein einfaches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungsrecht ein. Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere das Laden, Anzeigen, Ablaufenlassen, Speichern, Vervielfältigen, Sichern, Installieren und Verwenden der Software, soweit dies für den vorgenannten Zweck erforderlich ist. Das Nutzungsrecht erstreckt sich auf den jeweiligen Endkunden von RITTER sowie auf von RITTER oder dem Endkunden mit Betrieb, Instandhaltung, Wartung, Service, Fehlerdiagnose, Reparatur oder Wiederherstellung der Anlage beauftragte Dritte. Soweit Software von Dritten oder Open-Source-Software Bestandteil der Lieferung ist, hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass RITTER, der jeweilige Endkunde und die vorgenannten Dritten die Software mindestens in dem vorstehend beschriebenen Umfang rechtmäßig nutzen können. Weitergehende Lizenzbedingungen von Drittsoftware oder Open-Source-Software sind RITTER vor Lieferung vollständig offenzulegen.

(2) Die Lieferung umfasst die zum bestimmungsgemäßen Betrieb erforderliche vollständige Dokumentation in deutscher oder, soweit branchenüblich, englischer Sprache, einschließlich Bedienungs- und Wartungshandbuch, Schnittstellenbeschreibungen und Parameterlisten. Bei Drittsoftware gelten zusätzlich die jeweiligen Lizenzbedingungen des Herstellers; der Auftragnehmer übergibt RITTER die hierfür erforderlichen Lizenzdokumente.

(3) Bei sicherheitsrelevanter oder geschäftskritischer Software -- insbesondere bei Steuerungs- und Visualisierungssoftware für Schaltanlagen, Mess-, Steuer- und Regeltechnik (MSR), Brandmeldeanlagen (BMA), Batteriespeichersysteme (BESS) und vergleichbare Anlagen -- ist der Auftragnehmer auf Verlangen von RITTER verpflichtet, den Quellcode bei einem von beiden Vertragsparteien einvernehmlich benannten Treuhänder zu hinterlegen (Software-Escrow). Die Kosten der Hinterlegung trägt der Auftragnehmer. Der Quellcode wird an RITTER herausgegeben, wenn der Auftragnehmer in Insolvenz fällt, die Wartung dauerhaft einstellt oder seine Update-Verpflichtungen nach Abs. 4 trotz schriftlicher Mahnung nicht erfüllt.

(4) Der Auftragnehmer ist während der Gewährleistungsfrist gemäß § 8 verpflichtet, sicherheitsrelevante Patches, Fehlerkorrekturen und kompatibilitätserhaltende Updates kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Funktionserweiterungen und neue Versionen werden zu marktüblichen Konditionen angeboten. Der Auftragnehmer sichert die Kompatibilität der Software mit den vereinbarten Hardware- und Systemumgebungen für die Dauer der Gewährleistungsfrist zu.

(5) Im Übrigen bleiben § 17 (Geheimhaltung und Datenschutz) und § 18 (Schutzrechte) unberührt; insbesondere stellt der Auftragnehmer RITTER von Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Software-Schutzrechten frei.

§ 19 ZVEI-Bedingungen (Optionale Vereinbarung)

(1) RITTER kann mit einzelnen Lieferanten oder Nachunternehmern im Einzelfall ausdrücklich schriftlich vereinbaren, dass die jeweils aktuellen Allgemeinen Einkaufsbedingungen des ZVEI -- Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V. -- als ergänzende Vertragsgrundlage dienen (nachfolgend „ZVEI-Bedingungen“). Eine solche Vereinbarung bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Erklärung von RITTER im Einzelvertrag oder in der Bestellung.

(2) Soweit ZVEI-Bedingungen kraft schriftlicher Vereinbarung nach Abs. 1 gelten, ergänzen sie die AEB. Bei inhaltlichen Widersprüchen zwischen den ZVEI-Bedingungen und dieser AEB haben die Regelungen dieser AEB stets Vorrang, sofern nicht im Einzelvertrag ausdrücklich und abweichend geregelt.

(3) Allein aus dem Umstand, dass RITTER regelmäßig mit einem Lieferanten zusammenarbeitet, der dem ZVEI angehört, folgt keine konkludente Geltung der ZVEI-Bedingungen.

§ 20 Kündigung und Rücktritt

(1) RITTER kann Verträge aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn: (a) der Auftragnehmer seine Zahlungen gegenüber seinen Gläubigern einstellt, zahlungsunfähig wird, ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wird, seine Leistung trotz Fälligkeit nicht aufnimmt, ernsthaft und endgültig verweigert oder sonst Umstände eintreten, die eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung nachhaltig gefährden, (b) der Auftragnehmer trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt Qualitäts- oder Terminerfordernisse nicht erfüllt, (c) der Auftragnehmer gegen wesentliche Compliance-Anforderungen verstößt, (d) der Auftragnehmer ohne Zustimmung Nachunternehmer einsetzt.

(2) Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund nach Abs. 1 ist RITTER nicht zur Zahlung einer Vergütung für noch nicht erbrachte Leistungen verpflichtet. Für bereits erbrachte, mangelfreie Teilleistungen, die für RITTER nutzbar sind, wird eine angemessene anteilige Vergütung gewährt.

(3) Werkverträge kann RITTER nach Maßgabe des § 648 BGB jederzeit kündigen. Die Vergütungsfolgen richten sich in diesem Fall nach den gesetzlichen Vorschriften. Für Kauf-, Werkliefer-, Dienstleistungs- und sonstige Verträge verbleibt es bei den gesetzlichen Kündigungs- und Rücktrittsrechten.

§ 21 Schlussbestimmungen

- (1)** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen.
- (2)** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen, auf die diese AEB Anwendung finden, ist der Sitz der jeweils vertragschließenden RITTER-Gesellschaft (Dortmund, Berlin oder Magdeburg), sofern der Auftragnehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Welche Gesellschaft Auftraggeber ist, ergibt sich aus der jeweiligen Bestellung oder dem Einzelvertrag. RITTER ist jedoch auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers zu klagen.
- (3)** Änderungen und Ergänzungen dieser AEB sowie jedes Vertrages, auf den diese AEB Anwendung finden, sollen aus Beweisgründen in Textform erfolgen. Individuelle Vereinbarungen und abweichende Regelungen im Einzelvertrag haben Vorrang.
- (4)** Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB oder des jeweiligen Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften. § 306 BGB bleibt unberührt.
- (5)** Die Vertragssprache ist Deutsch. Bei Übersetzungen dieser AEB in andere Sprachen gilt im Zweifelsfall die deutsche Fassung.